

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE EGG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26. Februar 2024

1. Verordnung: über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen (Zweitwohnungsabgabegesetz – ZAG)

Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Egg vom 19.02.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl.Nr. 59/2023, verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Marktgemeinde Egg erhebt ab 01. Jänner 2024 eine Abgabe im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2

Abgabegenstand, Ausnahmen

(1) Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen Zweitwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

(2) Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Ferienwohnungen, die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäudes sind, wenn
 1. diese Wohnung ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
 2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.
- b) Wohnungen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Zweitwohnungsabgabe, ausgenommen Wohnwagen, beträgt jährlich EUR 18,50 je Quadratmeter.

(2) Gemäß § 5 Abs. 4 des Zweitwohnungsabgabegesetzes wird für die in der Beilage 1 gelb markierten Teile des Gemeindegebietes ein abweichender Abgabensatz festgesetzt. Die Abgabenhöhe nach Abs. 1 vermindert sich um 50 v.H. für Wohnungen in den betroffenen Gebieten.

(3) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich im jeweiligen Kalenderjahr

- a) wenn die Wohnung nicht an eine Gemeindewasserversorgungsanlage oder einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist: um je 10 v.H.,
- b) wenn die Wohnung aufgrund einfacher Beschaffenheit, insbesondere mangels entsprechender Heizung, im Winter nicht benutzbar ist: um 30 v.H.,
- c) wenn die Wohnung aufgrund außerordentlicher Naturereignisse, wie erfolgten Lawinenabgängen, Vermurungen, Rutschungen, zumindest einen Monat nicht benutzbar ist: um 10 % für jeden vollen Monat der Unbenutzbarkeit.

Vermindert sich die ermittelte Abgabe aufgrund der lit. b, kann in den Monaten November bis März nicht zusätzlich eine Verminderung aufgrund der lit. c in Anspruch genommen werden.

(4) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung EUR 70,00.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen vom 01. Jänner 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

D r . P a u l S u t t e r l ü t y